

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 8 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 50.

Groß-Strehlitz, den 12. Dezember

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Zustimmung des Provinzialraths, für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Besitzer von Pferden und anderen Einhufern, sowie von Rindvieh, sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über die bezeichneten Thiere anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung (Ges. vom 25. Juni 1875 § 60 und Viehseuchen-Reglement vom 3. März 1876 § 10, in Verbindung mit § 58 des Reichsges. vom 23. Juni 1880 bezw. § 16 des Ausführungs-Ges. vom 12. März 1881) beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Bestand an Pferden und anderen Einhufern, sowie an Rindvieh zu machen.

§ 2. Wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbereitschaft eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 11. November 1877 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Seite 367, Liegnitz Seite 365 und Oppeln Seite 334) wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 14. November 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

gez. v. Seydewitz.

Am 30. Juni d. J. Nachmittags sind im Walde bei Czuchow, Kreis Rybnik, beziehw. auf den daran stoßenden Feldern mehrere offenbar in der Ausübung der Jagd begriffene Männer — anscheinend Wilddiebe, — die aber bisher nicht zu ermitteln waren, gesehen worden. Am Abend desselben Tages fiel in jener Gegend ein Schuß und wurde darauf etwa 80 Schritt vom Walde entfernt auf Czuchow'er Dominialterrain von dem Stellenbesitzer Johann Grzegorzka aus Czuchow die Leiche eines erschossenen Mannes — ein Gewehr lag nicht bei derselben — gesehen, in welcher er einen der oben erwähnten Männer erkannt haben will.

In Folge eines aus dem nahem Walde kommenden Geräusches hat sich Grzegorzka jedoch aus Furcht entfernt und seitdem ist die Leiche verschwunden.

Da bei der That jedenfalls mehrere Personen irgendwie theilhaftig gewesen sind, auch die Beiseiteschaffung der Leiche auf die Thätigkeit Mehrerer schließen läßt, die angestellten Nachforschungen aber weder zur Auffindung der Leiche, noch zur Ermittlung der oder des Mör-

ders beziehw. seiner Helfer geführt haben, fordere ich hiermit zur Nachforschung auf und sichere demjenigen, welcher die qu. Leiche, oder die Verbrecher ermittelt beziehw. ermitteln hilft, so daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann eine Belohnung von 150 Mark zu.

Oppeln, den 4. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden — G. S. S. 241 — ertheile ich im Einvernehmen mit den bischöflichen Behörden für die Diözese Breslau, die Grafschaft Glatz und den Distrikt Ratscher nachstehende

Instruction

- A. für den Geschäftsgang bei der Rechnungslegung katholischer Kirchengemeinden der Provinz Schlesien;
- B. für die Revision der Rechnungen.

A. Rechnungslegung.

Bezüglich der Rechnungslegung resp. Einbindung der Rechnungen katholischer Kirchengemeinden kommen die §§ 8—11 und 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und die Artikel 16. 17. 24—26 der Geschäftsanweisung vom 30. Juli 1878 zur Geltung.

Danach ist der Gang folgender:

1. Der Rendant legt auf Grund seiner Kassenbücher, der Anweisungen und Beläge für sämtliche vom Kirchenvorstande verwalteten Kassen und Fonds die Original-Jahresrechnung u. übergiebt dieselbe mit Belägen binnen 2 Monaten durch Ablauf des Rechnungsjahres dem Kirchenvorstande zu Händen des Vorsitzenden.

2. Der Kirchenvorstand kann zunächst einen oder mehrere Kirchenvorsteher mit der Vorprüfung der Rechnung beauftragen. Nach gedachter Vorprüfung prüft der gesammte Kirchenvorstand in ordentlicher Sitzung die Rechnung selbst, läßt die etwaigen Bemängelungen soweit, es möglich, sofort beheben, nimmt die Rechnung ab und vollzieht dieselbe.

3. Demnächst läßt der Kirchenvorstand:

- a. bei Kirchen landesherlichen Patronats zwei und
- b. bei allen übrigen Kirchen eine

Ausfertigung der gesammten Rechnung anzufertigen.

4. Auf den Rechnungs-Ausfertigungen ist stets zu vermerken, bis zu welchem Jahre die Rechnungen

- a. vom Patronat resp. Regierungs-Präsidenten und der bischöflichen Behörde revivirt worden,
- b. der Gemeindevertretung zur Zustimmung und Entlastung vorgelegen und
- c. für die Gemeinde öffentlich ausgelegen haben.

5. Der Kirchenvorstand überreicht demnächst die sub 3 oben gedachten Rechnungs-Ausfertigungen

im Falle ad 3a. oben der staatlichen Patronatsbehörde, und

im Falle ad 3b. oben dem zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten

nebst den dazu gehörigen Belägen cc. zur Prüfung und zwar bis spätestens den 15. April bzw. den 15. Juli.

6. Die staatlichen Patronatsbehörden nehmen die eine Rechnungsausfertigung zu ihren Acten und übersenden das zweite Exemplar derselben unter Mittheilung der aufgestellten Notizen dem Herrn Regierungs-Präsidenten.

7. Die Herren Regierungs-Präsidenten geben demnächst nach erfolgter Einsicht und Prüfung bezüglich der etatsmäßigen Verwaltung die bei ihnen eingegangenen Rechnungsausfertigungen nebst Belägen und Revisions-Verhandlungen zur Schlussprüfung an die bischöfliche Behörde ab.

Bemerkungen ad 3 — 7 vorstehend.

- a. Bezüglich der dem Privat-Patron zustehenden Einsicht der kirchlichen Rechnungen verbleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren.

Dem Patronate sind nur diejenigen Rechnungen über besondere Stiftungen und Fonds nicht mit vorzulegen, bezüglich deren die patronatische Aufsicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

- b. Hat das Patronat Erinnerungen vor der Rechnungs-Einsendung an den Regierungs-Präsidenten aufgestellt, so sind diese Erinnerungen dem Regierungs-Präsidenten mitzutheilen resp. den Belägen beizufügen.
- c. Kann über Erinnerungen des Patronats zwischen diesem und dem Kirchenvorstande eine Einigung nicht erzielt werden, so hat letzterer die Entscheidung der geistlichen Aufsichtsbehörde einzuholen, deren Entscheidung dem Patronat und dem königlichen Regierungs-Präsidenten mitzutheilen ist. Findet sich aber, daß Geschäfte der Vermögens-Verwaltung, welche nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Patrons bedürfen, ohne dessen Zustimmung vorgenommen sind, so ist in dieser Beziehung lediglich nach § 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 zu verfahren.

Weichen die Auffassungen der staatlichen und geistlichen Aufsichtsbehörde von den Erinnerungen des Patrons ab, so müssen die letzteren dagegen ebenso zurückstehen, wie die der Gemeinde.

- d. Stimmen aber Regierungs-Präsident und bischöfliche Behörde in ihren Revisions-Ansichten nicht überein, so ist nach Absatz 3 des § 43 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 von derjenigen Aufsichtsbehörde, welche Widerspruch gefunden hat, die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten oder des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten einzuholen.

8. Die revidierenden Aufsichtsbehörden theilen je selbst ihre Prüfungsverhandlungen dem Kirchenvorstande mit, soweit nicht die Mittheilung der bischöflichen Behörde überlassen wird.

9. Der Kirchenvorstand erledigt die gezogenen Erinnerungen resp. beantwortet dieselben in 2 Exemplaren nach folgendem Schema:

Notate n von Seiten der Aufsichts-Behörde.	Beantwortung von Seiten des Kirchenvorstandes.	N ^o der Beläge.	Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde.
(Vertheilt auf die zwei inneren Seiten eines Bogens.)			

10. Nachdem die Schluß-Entscheidungen der Revisionsbehörden bei dem Kirchenvorstande eingegangen, übergibt letzterer der Gemeindevertretung die zurückbehaltene Original-Rechnung nebst Belägen und den bisherigen Revisions-Verhandlungen und Bescheiden.

11. Die Gemeindevertretung prüft in ordentlicher Sitzung nunmehr die Rechnung ebenfalls und stimmt event. der Rechnungsabnahme und Entlastung zu. Im Falle die Gemeindevertretung neue Erinnerungen gegen die Rechnung aufstellt und sich eine Erledigung ohne Abänderung der Rechnungs-Resultate nicht bewirken läßt, so sind diese Erinnerungen eventuell dem königlichen Regierungs-Präsidenten resp. durch diesen auch der bischöflichen Behörde zur Kenntniss und eventuellen Entscheidung mitzutheilen.

ad 11 ist zu bemerken:

Seitens der Aufsichtsbehörde ist nichts einzuwenden:

wenn die vom Kirchenvorstande vollzogene Rechnung vor Einsendung an die Aufsichtsbehörden der Gemeindevertretung zugestellt wird, so daß deren Prüfungs-Resultat von vornherein den Aufsichtsbehörden mit vorgelegt werden kann.

Die Zustimmung zur Ertheilung der Entlastung kann aber Seitens der Gemeindevertretung erst nach der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörden erfolgen. Es ist also in diesem Falle die Rechnung der Gemeindevertretung zweimal zugustellen u. zwar das letzte Mal mit den Revisionsbescheiden der Aufsichtsbehörden.

12. Demnächst hat der Kirchenvorstand nach ortsüblicher Bekanntmachung die Rechnungen durch 14 Tage öffentlich auszulegen.

13. Schließlich ertheilt der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer resp. dem Rendanten schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung. Der Vorsigende vermerkt auf jeder die stattgehabte Auslegung u. ertheilte Entlastung. Die Rechnungen sind darauf vom Kirchenvorstande aufzubewahren.

B. Revision der Rechnungen.

Bei der Revision der Rechnungen von Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten ist Folgendes zu beachten:

1. Zunächst ist festzustellen, ob bei den Aufsichtsakten die vorgeschriebenen Inventarverzeichnisse und Etats vorhanden resp. noch geltend sind. Eventuell sind dieselben resp. in neuer Bearbeitung zu erfordern.

2. Es ist zu prüfen, ob die unterschriebenen Rechnungsleger die legitimen Verwaltete der verrechneten Fonds sind oder nicht, und ob die verrechneten Fonds unter das Geseß vom 20. Juni 1875 oder unter das Geseß vom 7. Juni 1876 fallen.

3. Ferner ist zu prüfen, ob der betreffende Rechnungsleger alle von ihm verwalteten und unter die Aufsicht der revidirenden Behörde fallenden Fonds in seiner Rechnungslegung aufgenommen hat.

4. Alsdann ist festzustellen, ob und inwieweit die Revisions-Notate zu den bereits revidirten Rechnungen beachtet und erledigt sind, resp. was in dieser Richtung noch zu veranlassen ist.

5. Demnächst ist zu beachten, ob bei der Verwaltung die Vorschriften:

- a. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11 resp.
 - b. des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 und des Günthersblum'schen Edicts vom 14. Juli 1793, — soweit solche nicht durch anderweite Geseße abgeändert sind,
 - c. des Geseßes vom 20. Juni 1875 resp. vom 7. Juni 1876,
 - d. der ergangenen Geschäftsanweisungen für die Kirchenvorstände vom 30. Juli 1878 und der gegenwärtigen,
- beachtet sind.

Zu b. ist zu bemerken:

Die wichtigsten noch geltenden Bestimmungen des genannten Reglements resp. Edicts sind kurz folgende:

a. aus dem Reglement vom 8. August 1750.

Nr. 11a. Wann nöthig befunden wird, daß an der Kirche, den Pfarr- und Schulgebäuden entweder ganz neue Bauten oder doch namhafte Reparaturen geschehen müssen, so ist solches dem Patron anzuzeigen und um die deshalb nöthige Veranstaltung zu bitten.

f. Wenn der Bau oder die Reparaturen nöthig erfunden werden, und die Kirche selbst ein Peculium hat, so ist festzusetzen, wie viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem kirchlichen Vermögen, ohnbeschadet der sonstigen Verpflichtungen der Kirche — zu verwenden sei. Die Entscheidung steht eventuell der königlichen Regierung zu.

g. Damit aber diese Entscheidungen treffen können, so haben dieselben zuvörderst mit dem Bischof zu communiciren und von demselben den Zustand des Peculi ecclesiae und der jährlichen kirchlichen Ausgaben abzuverlangen, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn das Peculium ecclesiae weder in totum noch in tantum zu den Baukosten hinreicht, der Patron und die Parochianen solchen Bau ex propriis zu bestreiten schuldig sind.

h. Es wird festgesetzt, daß die Pfarrherrn an den Pfarrgebäuden alle diejenigen Reparaturen, so sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigenen Leute bestreiten können, selbst und ohne Konturrenz des Patrons und der Parochianen machen lassen müssen.

Hingegen bekommt der Pfarrer die bei Reparatur abgehenden Späne und altes Stroh von den Dächern. Insonderheit sind die Pfarrer schuldig, zu Reparatur der Dächer das

nöthige Stroh, insoweit solches nicht ein Schoß Schoben überschreitet, herzugeben. Ein etwaiges Mehr an Schoben haben die Barochianen herzugeben.

b. aus dem Edikt vom 14. Juli 1793.

Nr. II 5. Alle willkürlichen Dispositionen über das Vermögen der Kirchen wird den Pfarrern und Kirchenvorstehern schlechterdings verboten und sie sollen

6. für sich nur autorisirt sein:

- a. zu den fixirten (resp. auch etatirten) und
- b. solchen Ausgaben, wo eine schleunige Verwendung nothwendig ist, und ein Verzug Schaden brächte.

7. Zu allen anderen Ausgaben ist die Einwilligung des Kirchenpatrons erforderlich, und wenn die Ausgabe mehr als 30 Thaler (= 90 Mark) beträgt, noch überdies die Approbation des bischöflichen Amtes.

8. Die Kirchenpatrone und das bischöfliche Amt müssen keine Ausgaben bewilligen, die nicht nothwendig oder nützlich sind.

14. In der Kirchen-Kasse müssen in der Regel nie über 20 Thaler (= 60 Mk.) baar ungenutzt liegen bleiben, es wäre denn, daß mehrere Gelder zu nöthigen Ausgaben bestimmt wären. Die Vorsteher müssen sich vielmehr Mühe geben, solche zinsbar anzulegen.

16. Die zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Fundationsbriefe und anderen wichtigen Dokumente, desgleichen die Pfandbriefe, Hypotheken u. und baaren Gelder müssen in einem besonderen Kasten, der mit 3 Schlössern versehen ist, verwahrt werden.

18. Eine gleiche Sorgfalt muß wegen der, der Kirche zugehörigen, zum Gottesdienste bestimmten Kostbarkeiten, die nur an Festtagen gebraucht zu werden pflegen, angewandt werden.

19. Wenn Inhaber-Papiere in die Kirchkasse gelegt werden sollen, müssen sie zuvor außer Cours gesetzt werden.

III. 18. Entstände über die Administration der Kirchengelder oder deren Berechnung ein Streit, und es kann solcher gütlich nicht beigelegt werden, so muß das bischöfliche Amt solchen gründlich untersuchen und rechtlich entscheiden.

III. 20. Uebrigens müssen bei jeder Kirchen-Rechnungs-Abnahme

- a. die zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Kostbarkeiten und Sachen,
- b. desgleichen auch die Forsten der Kirche und Pfarre und
- c. die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen, und der Befund im Rechnungs-Abnahme-Protokoll beim Schluß desselben mit vermerkt werden.

6. Speziell zu prüfen ist auch, ob

- a. die Bestimmungen sub A. dieser Instruktion berücksichtigt,
- b. die Stats und die urkundlichen Stiftungsbestimmungen innegehalten resp. die Abweichungen von der Gemeindevertretung resp. den betreffenden Aufsichtsbehörden genehmigt sind, oder ob und inwieweit die Abweichungen wegen Geringfügigkeit des Betrages unbeanstandet zu lassen,
- c. die im Gesetz vom 20. Juni 1875 — §§ 7, 21, 40, 47 und 50 resp. im Gesetz vom 7ten Juni 1876 — § 2 vorgeschriebenen Genehmigungen beigebracht, resp. als beigebracht zu achten sind.

7. Bei neuen Stiftungen und Schenkungen ist zu prüfen, ob dieselben die Bestätigung der bischöflichen Behörde und bei Stiftungen u. über mehr als 3000 M. auch die Genehmigung der Staatsbehörde erhalten haben und ob die erforderlichen Urkunden vorhanden sind.

8. Auch ist darauf zu sehen, daß das Rechnungs-Schema ein geregeltes und übersichtliches ist.

Insbesondere wird darauf zu halten sein,

daß die baaren Gelder von den Aktivbeständen, d. i. von den zinstragenden Kapitalien resp. Werthpapieren in besonderen Kolonnen getrennt gehalten sind und zwar derart, daß im Abschluß zunächst nur der baare Kassenbestand sich ergibt, zu welchem alsdann das Aktiv-Vermögen hinzuzurechnen ist.

9. Im Uebrigen wird die Aufmerksamkeit des Revisors neben der Richtigkeit des Kassens noch auf folgende Gegenstände gerichtet sein müssen:

- a. Auf dem Titelblatt der Rechnung muß vermerkt sein, ob ein besonderer Rendant angestellt ist und ob dieser Kaution geleistet hat, event. worin die Kaution besteht und wo solche verwahrt ist.
- b. Ist zu prüfen, ob die Geldbestände, Reste und Aktiv-Kapitalien aus der Vorrechnung richtig übertragen und nachgewiesen worden sind.
- c. Der Titel an Zinsen von Aktiv-Kapitalien muß nicht nur nach dem Etat, sondern auch nach der Vorrechnung geprüft werden und zwar in Betreff des Betrages der Kapitalien und der Zinsen, des Zinszahlungstermins und der richtigen Bezeichnung der Kapitalien. Ferner ist bei der Vorrechnung nachzusehen, ob im Vorjahre neue Kapitalien ausgeliehen worden, und ob diese in der neuen Rechnung aufgeführt und die Zinsen vom Tage der Ausleihung an, gehörig in Einnahme gestellt worden sind.
- d. Die unbestimmten Einnahmen, als Gefälle nach der Stola-Taxe für Grabstellen, für Kirchenstühle, aus dem Klingelbeutel, aus dem Gotteskasten, müssen mit ordnungsmäßigen und als richtig bescheinigten Registern belegt sein.
- e. Bei den der Kirche zufallenden Vermächtnissen muß darauf gesehen werden, ob jedes derselben der Kirche unbedingt vermacht, oder zu einem besonderen Zwecke ausgesetzt worden. Im ersteren Falle muß es unter den Dispositions-Kapitalien, im letzteren Falle aber unter den Fundations-Kapitalien aufgeführt werden.
- f. Wenn Aktiv-Kapitalien zurückgezahlt worden sind, so muß geprüft werden:
 - a. ob die Zinsen bis zum Tage der Rückzahlung resp. bis nach Ablauf der Kündigungsfrist in Einnahme gestellt worden sind, und
 - b. ob das Kapital wieder zinsbar angelegt resp. warum nicht.
- g. Jede Ausgabe muß mit Quittung des legitimirten Empfangsberechtigten belegt sein.
- h. Auf den Liquidationen über Kirchenbedürfnisse zc. ist die Nothwendigkeit und Richtigkeit vom Pfarrer oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu attestiren.
- i. Die Kosten für die Unterhaltung des Kirchhofs incl. der Umzäunung können nur auf den Fall aus der eigentlichen Kirchkasse entnommen werden, wenn der Kirche die Grabstellengelder zufließen und nicht etwa nach besonderer Lokal-Observanz die Kosten demungeachtet von Dritten zu tragen sind.
- k. Die ausgeführten Bauten müssen rücksichtlich der richtigen, guten und anschlagsmäßigen Ausführung von einem Bauverständigen bescheinigt sein. Bei baulichen Reparaturen von geringem Umfange genügt die Bescheinigung des Kirchenvorstandes.
- l. Ist bei einem größeren Bau oder baulichen Reparatur eine besondere Baurechnung geführt, so ist dieselbe ebenfalls einzufordern und bezüglich derselben zu prüfen:
 - a. ob die Beiträge der Kirchkasse resp. der Bau-Verpflichteten und die etwaigen Zuwendungen von Geschenkgebern zc. richtig in Einnahme gestellt sind und
 - b. ob der übrig gebliebene Bestand der Kirchkasse zugeführt ist resp. was mit demselben geschehen ist oder geschehen soll.
- m. Bei Ausgaben über Inventar-Gegenstände muß auf den Belägen vermerkt sein, unter welchem Titel und welcher Nummer die Gegenstände im Inventar eingetragen worden sind.
- n. Bei neuen Ausleihungen sind die erworbenen Werthpapiere und das mit erworbene Zinsrecht genau zu bezeichnen. Bei Hypothekenbriefen ist die eingeholte Genehmigung des Patrons und der bischöflichen Behörde darzuthun. Eventuell ist pupillarische Sicherheit des Darlehns nachträglich festzustellen.

Bei Erwerbung von Inhaberpapieren ist der Tagescourszettel als Belag erforderlich.

Banquier-Noten mit Coursangabe können den Courszettel ersetzen.

Demnächst ist bei neu ausgeliehenen Kapitalien zu prüfen:

- a. ob die Zinsen von dem Tage der Ausleihung schon in Einnahme gestellt worden sind, oder erst in nächster Rechnung zur Einnahme kommen werden, und

z. ob das Kapital bei der Kapitalien-Nachweisung richtig aufgeführt worden ist.

Auch ist zu prüfen, ob das Kapital nicht früher hätte ausgeliehen werden können.

- o. Bei verspäteter Anlegung von Kirchengeldern ist der betreffende Verwalter für die entgangenen Zinsen eventuell verantwortlich zu machen.
- p. Die Rechnungen müssen am Schluß bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Einnahmen und bezüglich der Außercourssetzung der Inhaber-Papiere vom Kirchenvorstande resp. dem betreffenden Fonds-Verwalter attestirt sein.

10. Von Beibringung von Abschriften von Urkunden, Genehmigungen u. kann abgesehen werden, wenn der Inhalt der betreffenden Schriftstücke bei den Akten der Aufsichtsbehörde bereits bekannt ist.

11. Bei der Revision durch die bischöfliche Behörde ist die Berufung auf die bisher ergangenen bischöflichen Verordnungen zulässig, sofern solche nicht durch anderweitige Bestimmungen höherer Instanzen abgeändert oder beseitigt sind, resp. sich im Einklange mit den neueren gesetzlichen Bestimmungen befinden oder diesen nicht widersprechen.

12. Im Falle abweichender Ansichten zwischen der verwaltenden Behörde und der Aufsichtsbehörde resp. den Aufsichtsbehörden selbst in Betreff von Rechnungs-Notaten, ist zunächst zwischen den betreffenden Behörden selbst ein entsprechendes Einverständnis resp. ein Ausgleich der Differenz-Punkte soweit als möglich anzustreben.

Eventuell ist die abweichende Meinung im Revisions-Protokoll näher zu begründen und dem Kirchenvorstande resp. dem betreffenden Verwalter aufzugeben, die nach Bemerkungen Littera c. u. d. ad A 3—7 dieser Instruktion gedachten höheren Entscheidungen einzuholen u. vorzulegen.
Breslau, den 21. October 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. von Seydewitz.

Instruktion
ad O.-P. 7706.

Die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, den vorstehenden Erlaß des Herrn Oberpräsidenten den Kirchenvorständen zur Kenntnißnahme vorzulegen.
Groß-Strehlitz, den 7. Dezember 1883.

Am 30. October cr. ist auf Bahnhof Merzdorf Kreis Volkenhain Liegnitzer Regierungsbezirks mit dem von Hirschberg kommenden Zuge der in dem beigefügten Signalement näher beschriebene Knabe eingetroffen, und weil derselbe sich nicht verständlich machen konnte, anscheinend auch in dortiger Gegend völlig fremd war, dem Amtsvorsteher von Wernersdorf übergeben worden, welcher ihn am darauf folgenden Tage nach Volkenhain weiter beförderte, woselbst der Knabe der Polizei-Verwaltung zur einstweiligen Verwahrung überwiesen worden ist.

Die sofort angestellten Versuche, Namen und Herkunft des Knaben zu erforschen, sind bisher vergeblich gewesen.

Der Knabe führt nichts bei sich, was über seine Persönlichkeit Aufschluß geben könnte; auch ist bisher eine mündliche oder schriftliche Verständigung mit ihm nicht zu ermöglichen gewesen.

Der Umstand, daß der Knabe ein in czechischer Sprache gedrucktes katholisches Gebetbuch bei sich führt und seine äußere Erscheinung berechtigen zu dem Schlusse, daß der Knabe aus Böhmen ist; es hat sich jedoch auch unter Zuziehung einer der czechischen Sprache schriftlich und mündlich vollkommen mächtigen Person als Dolmetscher über die Persönlichkeit und Heimath des Knaben nicht das Geringste in Erfahrung bringen lassen. Derselbe scheint stumm zu sein.

Signalement:

Vor- und Familien-Name, Geburtsort, Aufenthaltsort, Religion unbekannt, Alter 12 bis 14 Jahre, Größe 1 Meter 40 Centimeter, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase u. Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund,

Gefichtsfarbe gesund und brünett, Gestalt klein, Sprache unbekannt, der Knabe scheint stumm zu sein. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite des Halses (am Kehlkopf) und an der linken Seite der Stirn Narben.

Bekleidung:

Alter schwarzer Rock, schwarze Weste, dunkelgraue Hose, schwarzer Schlips, hellgraue Stoffmütze, Samaschen, weißes Hemd, 1 rothes Taschentuch. Derselbe führt eine kleine hölzerne Kiste mit hölzernem Griff bei sich mit folgendem Inhalt: 1 Paar parchentne Unterhosen, 1 Paar Samaschen, 3 weiße Hemden, 1 weißes Taschentuch, 2 weiße Halsstragen, 3 schwarze Schlipse, 1 Paar weiße baumwollene Socken, 1 Paar weißwollene Stüßel, 1 hellblaues wollenes Tüchel, 1 Gebetbuch in böhmischer Sprache.

Auf dem Kistchen ist der Name Königinhof gedruckt.

Die Magistrate und Amtsverwaltungen des Kreises ersuche ich, über die Personal- und Heimatsverhältnisse des genannten Knaben Recherchen anzustellen und event. über den Erfolg derselben Bericht zu erstatten.

Gr.-Strehliß, den 5. Dezember 1883.

Die Quittungen der Lehrer über die denselben aus der Staats-Kasse bewilligten Stellenzulagen sind bisher in der Regel mit der Bescheinigung des Lokal- oder Kreis-Schul-Inspectors darüber versehen worden, das der Quittungsaussteller seine Stelle in derjenigen Zeit, für welche die Quittung ausgestellt ist, inne gehabt hat. Da die Stellenzulagen in monatlichen Raten praenomerando gezahlt, die Quittungen darüber also gewöhnlich am Anfang des Monats ausgestellt werden, so führt das Erfordern der gedachten Bescheinigung häufig zu Unzuträglichkeiten, weil zu Anfang des Monats nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der betreffende Lehrer bis zum Schlusse des Monats in seiner Stelle verbleibt. Da es bei der Bescheinigung der Quittungen auch nur darauf ankommt, die Empfangsberechtigung festzustellen und der zu Anfang des Monats im Amte befindliche Lehrer den Stellenzuschuß thatsächlich für den laufenden Monat zu erheben hat, ist bestimmt worden, daß die in Rede stehenden Quittungen künftig dahin zu bescheinigen sind, daß der Quittungsaussteller zum Empfange berechtigt ist. Dies publicire ich zur Kenntnißnahme für die Herrn Lokal-Schul-Inspectoren des Kreises.

Gr.-Strehliß, den 4. Dezember 1883.

Behufs Anstellung einer Controle veranlasse ich die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, binnen 4 Wochen eine Nachweisung über die im Besitz von gültigen Jagdscheinen befindlichen Personen nach folgenden Rubriken einzureichen:

1. Laufende Nr. 2. Name und Stand. 3. Nummer des Jagdscheins. 4. Datum der Ausstellung.

Die nach dem 20. November cr. ausgestellten Jagdscheine sind nicht mit in die Nachweisung aufzunehmen.

Gr.-Strehliß, den 5. Dezember 1883.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 21. November cr. beschlossen:

Die Gemeinde Tschammer-Elguth als selbstständigen Schiedsmannsbezirk aufzuheben u. mit dem aus den Gemeinden Stubendorf, Sucho-Danieß, Dtmütz, Grabow und aus den Gutsbezirken Dtmütz, Grabow und Tschammer-Elguth bestehenden Schiedsmannsbezirk zu vereinigen. Den Gutsbezirk Kaltwasser als selbstständigen Schiedsmannsbezirk aufzuheben und mit dem aus der Gemeinde Niesdrowitz, sowie aus den Gutsbezirken Niesdrowitz, Goy et Lalof u. Alt-Ujest bestehenden Schiedsmannsbezirk zu vereinigen.

Die Gemeinde Radlubiez als selbstständigen Schiedsmannsbezirk aufzuheben und mit dem aus den Gemeinden Wyßoka u. Col. Wyßoka bestehenden Schiedsmannsbezirk zu vereinigen.

Gr.-Strehliß, den 28. November 1883.

(Hierzu zwei Beilagen)

Erste Beilage zu Stück 50 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

12. Dezember 1883.

Bestätigt Seitens des Herrn Landgerichts-Präsidenten:

Der Gräfliche Sekretair Hawellek in Zawadzki als Schiedsmann und der Gräfliche Förster Heinrich Hielscher in Sandowig als Schiedsmanns-Stellvertreter für den 69. Bezirk — Gutsbezirk Sandowig. —

Der Gräfliche Wildmeister Prieur in Runten als Schiedsmann für den 43. Bezirk — Gutsbezirk Lasist. —

Der Gräfliche Rentmeister Posnanski in Colonnowska als Schiedsmann für den 75. Bezirk — Gutsbezirk Groß-Stanisch. —

Der Gutspächter Leopold Jaschkowig in Kosmierka als Schiedsmann für den 59. Bezirk — Gut Kosmierka. —

Der Freihäusler Valentin Hytrek in Oberwig als Schiedsmann und der Gastwirth Carl Biela daselbst als Schiedsmanns-Stellvertreter für den Bezirk 48 — Gemeinde Oberwig. —

Der Lehrer Anton Freihöfer aus Kosmierka als Schiedsmanns-Stellvertreter für die Bezirke Nr. 20 — Gemeinde- und Gutsbezirk Rablub und Dschiek — und A 59 — Gut Kosmierka. —

Der Lehrer Joseph Sobotta aus Posnowig als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk Nr. 71 — Gut Schedlig. —

Der Brennerei-Verwalter Carl Bröls in Schimischow als Schiedsmanns-Stellvertreter für den Bezirk 73 — Gemeinde Schimischow.

Der Lehrer Paul Luchs in Kaltwasser als Schiedsmann und der Häusler Simon Rubistin daselbst als Schiedsmanns-Stellvertreter für den 33. Bezirk — Gemeinde Kaltwasser. —

Der Lehrer Franz Frank in Salejsche als Schiedsmannsstellvertreter für den 67. Bezirk — Gutsbezirk Salejsche. —

Der Förster Carl Scholz in Schloß Ujeit als Schiedsmann und der Lehrer Josef Rubatha aus Niesdrowig als Schiedsmanns-Stellvertreter für den 87. Bezirk — Gutsbezirk Schloß Ujeit. —

Der Lehrer Mathias Marcy in Annaberg als Schiedsmann für den 1. Bezirk — Gemeinde Annaberg —

Der Lehrer Czektier in Mokrolohna als Schiedsmann und der Gemeindevorsteher Malcherel daselbst als Schiedsmanns-Stellvertreter für den Bezirk B 3 — Gemeinde und Gutsbezirk Mokrolohna, Bresina und Gutsbezirk Schewkowitz mit Colonie Stephanshain. —

Gr.-Strehlig, den 27. November 1883.

Bestätigt der Lehrer Steuer in Kosmierz als Gemeinde- und Gerichtsschreiber für die Gemeinden Kosmierz und Suchan.

Gr.-Strehlig, den 23. November 1883.

Der Landrathsamts-Verweser
v. Alten.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Arbeiter Constantin Lippof aus Adamowitz unterm 28. November d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt. J. 3517/83.

Doppeln, den 3. Dezember 1883.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 16. November 1883 ist aus einer Fuhrmann'schen Scheune in Gr.-Strehlitz mittelst Einbruchs ein erhebliches Quantum Roggen gestohlen worden.

Die Thäter — drei unbekannte Männer, von denen der Eine eine Schußwaffe bei sich führte — sind nach Adamowitz zu entflohen.

Wahrscheinlich ist einer derselben von einem verfolgenden Hunde gebissen worden.

Ich ersuche um Beihilfe zur Ermittlung dieser Diebe — J. 3725/83 —

Doppeln, den 4. Dezember 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen die unverehelichte Florentine Obstoi ohne festen Wohnsitz, welche flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Gr.-Strehlitz abzuliefern.

Die v. Obstoi hat sich wahrscheinlich den Namen Franziska Koizil aus Fasanerier Tost beigelegt. Sie ist im Besitz eines auf diesen Namen lautenden Dienstbuches. J. 2033/83.

Doppeln, den 1. Dezember 1883.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Berthold Peukert aus Bawalno, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Gerichts-Gefängniß abzuliefern. J. 3398/83.

Beschreibung. Alter 37 Jahr, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: In Folge eines Bruches den rechten Arm steif.

Doppeln, den 4. Dezember 1883.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

Steckbrief.

Gegen den Einlieger Jsidor Wojanek aus Salesche, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Ajest abzuliefern. — J. 2396/83. —

Doppeln, den 30. November 1883.

Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unter dem 24. November 1883 hinter dem Müllergefellen Josef Czora aus Kostomitz erlassene Steckbrief ist erledigt. J. 3619/83.

Doppeln, den 8. Dezember 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Ein Wagenrad ist gefunden. Der Eigenthümer kann sich melden.
Gr.-Strehlitz, den 4. Dezember 1883.

Die Polizei-Verwaltung.

Wochenmarktsverlegung.

Der Mittwoch den 26. d. Mts. hieselbst stattfindende Wochenmarkt wird wegen des am 25. d. Mts. treffenden Weihnachtsfestes
auf Montag den 24. Dezember d. J.
verlegt.

Gr.-Strehliß, den 10. Dezember 1883.

Der Magistrat.

Die Herrn Guts- und Gemeinde-Erheber und alle Diejenigen, welche Zahlungen an die königliche Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communal-Kasse zu leisten haben, werden ersucht, bei Einsendung der Gelder mit der Post das Bestellgeld von 5 Pfennigen für jede Sendung mit beizufügen, resp. die Sendung vollständig incl. Bestellgeld zu frankiren, da letzteres sonst besonders vom Absender kostenpflichtig eingezogen werden muß.

Groß-Strehliß, den 22. Oktober 1883.

Königliche Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communal-Kasse.
Ziete.

Der Fleischbeschauer Mrosik in Ujest hat am 5. d. M. in einem Schweine Trichinen gefunden.

Gr.-Strehliß, den 9. Dezember 1883.

Der stellvertretende Kreisphysikus.
Dr. Gräber.

Bekanntmachung.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernung bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 4. Dezember 1883.

Der Staats-Sekretair des Reichs-Post-Amts.
In Vertretung: Sachs.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schef.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kar- toffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Gr. Strehly, am 5. Dezbr. 1888.	Höchster. Niedrigstr.	18 50 15 50	16 — 13 25	14 25 12 25	14 — 11 75	17 — 15 50	4 — 3 75	8 — 7 —	25 — 22 —	2 40 2 20	3 — 2 80	
Ujeß, am 7. Dezbr. 1888.	Höchster. Niedrigstr.	16 50 15 50	15 — 14 50	14 — 13 —	13 — 12 —	— — — —	7 — 6 —	8 — 7 —	27 — 26 —	3 20 3 —	3 — 3 —	
Leschnitz, am 4. Dezbr. 1888.	Höchster. Niedrigstr.	17 — 16 75	15 — 14 50	14 25 13 75	12 75 12 50	— — — —	5 50 5 —	8 — 7 —	24 — 23 —	2 60 2 50	2 80 — —	

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Das grosse Pelzwaarenlager

von M. Boden, Kürschner, Breslau,

Ring 35, grüne Röhrseite parterre, I. und II. Etage, Ring 35,

empfehlte feine Herren-Geh- und Reifepelze von 25 Thlr., Comptoir-, Haus- und Jagd-pelzröcke von 10 Thlr., Livrepelze für Kutscher und Diener von 15 Thlr., Herren-Nerzpelze von 40 Thlr. an. Für Damen Geh- und Reifepelzmäntel nach den neuesten Façons mit echten Seidensammet-, Seidenrips-, Wollrips- und verschiedenen Stoffbezügen mit Pelzfutter und Pelzbesatz von 16 $\frac{2}{3}$ Thlr., Damen-Pelzjacken von 6 Thlr. an. Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel und Marber, Nerz-, Stunks- und Iltis-muffen von 5 Thlr., Waschbär- und Scheitelfassenmuffen von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr., Feh-, Bisam- und imitirte Stunksmuffen von 2 Thlr., Kinder-Garnituren von 1 Thlr., Fußsäcke und Jagdmuffen von 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. Pelzteppiche von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. an. Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe, sowie fertiger Pelzbezüge zum Verkauf. Für alle aus meinem Lager bezogenen Gegenstände, übernehme jahrelange Garantie, da sämmtliche Sachen meine eigenen Fabrikate und keine Handelsartikel sind. Umarbeitungen und Modernisierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl-Sendungen werden bei ungefährender Preisangabe und Aufgabe von Referenzen ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt, dagegen ohne Referenzen nur gegen Postnachnahme und ist der Umtausch jederzeit gestattet. Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Maas die Rückenbreite und Vermesslänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann, die Garantie für gut passend übernehme. Um alle an mich gerichteten Aufträge nach Wunsch ausführen zu können, eruche meine hochgeschätzte Kundschaft, etwaige Bestellungen im eigenen Interesse rechtzeitig aufgeben zu wollen.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Das große Pelzwaarenlager von M. BODEN, Breslau, Ring 35, parterre, I. und II. Etage, unterhält weder in Breslau noch in irgend einer anderen Stadt des deutschen Reiches, Zweig-Geschäfte. Es sind demnach alle darauf hinielenden Ankündigungen und Offerten nur auf Täuschung des Publikums berechnet, weshalb ich das geehrte Publikum im eigenen Interesse nochmals eruche, beim Ankauf von Pelz-Gegenständen nur auf die Adresse

Nr. 35 M. Boden, Ring Nr. 35 zu achten.

Bekanntmachung

der Handelskammer für den Regierungsbezirk Dppeln.

Für das am Schlusse dieses Jahres auscheidende Mitglied unserer Kammer, Herrn Kaufmann **M. Wachsner** zu **Groß-Strehliß** ist für den Kreis Groß-Strehliß eine Neuwahl vorzunehmen, wozu wir die nach Gesetz vom 24. Februar 1870 berechtigten Wähler ergebenst einladen.

Die Wahl findet am

17. Dezember cr. von 11 bis 12 Uhr Vormittag
in Schönwald's Hotel Zimmer Nr. 3

statt.

Dppeln, 10. Dezember 1883.

Heinrich Doms,
Vorsitzender.

E. Münzer,
Wahlkommissarius.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.



(114)

Directe Post-Dampfschiffahrt

HAMBURG-AMERIKA.

Nach **NEW-YORK** regelmäßig zwei Mal wöchentlich
jeden Mittwoch und jeden Sonntag, Morgens.

Durch-Passage nach allen Plätzen der Vereinigten Staaten.

Passage im Zwischendeck nach New-York 80 Mark.

Nähere Auskunft wegen Fracht und Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte

August Bolten, Wm. Miller's Nachf., Hamburg, Admiralitätsstrasse 33/34,
sowie der Agent **M. Biskorsz** in Groß-Strehliß.

Bekanntmachung.

Am

Freitag, den 21. Dezember cr. von Vormittags 10 Uhr ab
werden im Gasthof des Herrn Vogt zu Zawadzki D/S. aus dem Gräflich Stolberg Wernigero-
rode'schen Forstrevier Wierchlesch

circa 1100 rm. Laubholz-Scheit,
circa 1200 rm. Nadelholz-Scheit

im Wege der Licitation gegen baare Zahlung verkauft.

Wierchlesch, den 7. Dezember 1883.

Der Gräfliche Oberförster.
Dhnesorg.

Zum bevorstehenden

Weihnachtsfest

empfehlen wir:

- la. **Türkische Pflaumen,**
große Speckbirnen,
 französische ganze **Äpfel,**
 amerik. **Äpfelspalten,**
 frischen **Reibkuchen,**
 vorzügl. **Türkischen Schneidenuß,**
- la. **französische Wallnüsse,**
 Sicilianer **Haselnüsse,**
 vorzüglichen **Mohn,**
große süße Mandeln,
 Neue **Eleme Rosinen,**
Traubenrosinen, Schaalmandeln,
 Neue **Sultaninen, Geneser Citronat,**
Citronen, Äpfelsinen,
- sowie unsere

große Ausstellung
 von verschiedenen

**feinen Fondent-
 und Chocoladen-Desserts,**
 französischen feinen **Chocoladen
 und Confecten,**

Christbaumbehängen
 aus **Chocolade, Marzipan und Zucker.**
 Reichhaltige **Auswahl**
 von verschiedenen

Pfefferkuchen.

Gebr. Sczesny.

A. Wilpert,

Buch- und Papierhandlung
 empfiehlt:

Bilderbücher,
 Jugendschriften,
 Classifier,
 Gedichtsammlun-
 gen,
 Prachtwerke,
 Gebetbücher,
 Kalender,
 Kochbücher,
 Wörterbücher,
 Globen,
 Atlanten,

Notizbücher,
 Schreibmappen,
 Reiszenge,
 Luschkästen,
 Photographie-
 Album,
 Schreibzunge,
 Poesie-Album,
 Engl. Briefpapier,
 Spielarten,
 Modellirmappen,
 Spiele.

Kataloge gratis.

Alle von irgend einer andern Handlung
 angekündigten Gegenstände des Buch-
 kunst- u. Musikalienhandels sind auch bei
 mir vorrätzig oder durch meine Vermitte-
 lung auf's Schnellste zu beziehen.

Der von mir eröffnete große

Weihnachts-Ausverkauf

wird fortgesetzt und bietet beim Ein-
 kauf in meinen Artikeln, ganz bedeu-
 tende Vortheile.

Gr. Strehlig, **D. Münzer.**

Jugendschriften und Bilderbücher

in großer Auswahl vorrätzig bei

Gr. Strehlig, **A. Wilpert.**

Ansichtsendungen stehen zu Diensten.
 Kataloge gratis.

Zweite Beilage zu Stück 50 des Gr.-Strehliher Kreisblatts.

12. Dezember 1883.

Vorzügliche

Cervelatwurst,
la. Emmenthaler Käse,

Frische

Elbinger Neunaugen,
Frische Stralsunder Bratheringe,
Russ. Sardinien, Sardinien in Oel,
Brabanter Sardellen,

la. Astrachaner Caviar,
Frisch geräucherte **Lachsheringe,**
Roll- und marinirte Heringe.

Unser grosses Lager von
Thees,

echten Rums, Aracs u. Cognacs,
reichhaltige Auswahl

feiner französischer Liqueure
empfehlen einer geneigten Beachtung

Groß-
Strehlihg.

Gebr. Sczesny.

W. Epstein, Gr.-Strehlitz,

empfehl't zur Saison

Herren- u. Knabenanzüge,
Paletots und Kaisermäntel,

Wiener Schuhwaaren in allen Größen,
elegant und dauerhaft gearbeitet,

Camisols u. Unterbeinkleider,
Hüte — Wäsche

zu bekannt soliden Preisen.

Bestellungen werden sofort effectuirt.

Stoffe vorrät'ig.

15000 Mark

sind ganz als auch getheilt gegen pupillarmä-
ßige Sicherheit mit 5% zinsbar baldigst zu
vergeben.

Gr.-Strehlihg.

F. Reiß,

Gebrüder Sczesny.

Unser gut assortirtes Lager
von

Cigarren
und
Cigaretten

empfehlen wir zu bevorstehendem
Weihnachtsfest
einer geneigten Beachtung.

Gebr. Sczesny.

Schönwald's Saal. Sonntag 16. Dezbr.

Großes Dilettanten-Theater

zum Besten einer Weihnachtsbescheerung für hie-
sige Arme.

„Sand in die Augen!“

Lustspiel v. Labiche. 2 Akte.

„Wie denken Sie über Rußland?“

Lustspiel v. Moser. 1 Akt.

1. Platz 1 Mk. 2. Platz 1/2 Mk. Mehrbe-
träge werden dankbarst angenommen. — Nähe-
res durch Plakate. Um zahlreichen Besuch bittet
Gr.-Strehlihg. **Müde.**

Von einem als reell bekannten Hause halte
ich ein **Commissions-Lager**

echter Goldsachen

in den neuesten Genres und offerire dieselben
zu Fabrikpreisen unter Garantie.

Carl Ehrlich,

alter Ring.

Gr.-Strehlihg.

Pianos. Billig!

Baar oder kleine Raten.

Kostenfreie Probesendung überallhin.

Fabrik Weidenslaufer, Berlin NW.

Geehrte Anfragen werden sof. beantwortet.

Zu festgelichenken

empfehle ich mein reichhaltig und neu assortirtes Lager in

**Alfenide, cuivre poli, Majolika
und Ledertwaaren,**

Albums, Necessaires, feine Holzwaaren,
2c. 2c.

sowie alle Arten

Spielwaaren

in großer Auswahl zu billigsten Preisen.

Gr.-Strehlig.

J. Richter.

Ich suche per 1. Januar 1884 einen mit der **Holzbranche** vertrauten, energischen, nüchternen Mann als

Platzaufseher und Regimentier

der der deutschen und polnischen Sprache gleich mächtig sein muß und gute Zeugnisse aufzuweisen hat.

Unverheirathete und Militärpersonen erhalten Vorzug.

S. Fuchs,

Holzhandlung, Tarnowitz.

Letzte

Zieh- Köln. Domb.-Lotterie 15/17
ung Jan. 84.
Gew. 75000 Mark zc. baar ohne Abzug.
Nur Original-Lose versende incl. fro. Zusendung amtl. Gew.-Liste à M. 3.50. Der Hauptcoll. A. J. Pottgießer, Köln. Ulmer L. (Zieh. 18. Februar) à 3 Mark Liste 20 Pfg.

In Folge vorgerückter Saison verkaufe ich meine Bestände in

**garnirten und ungarirten
Filzhüten**

bedeutend unter dem Selbstkostenpreise aus.

Gr.-Strehlig.

D. Münzer.

3000 Mark

hat auf ländliche Grundstücke erststellig zu vergeben.

Wientzel,

Gemeindevorsteher zu Annaberg.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a
expedirt Passagiere

von **Bremen** nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Alle Auskunft unentgeltlich.

Pianino's

neue von 450 M. ab,

Ratenzahlungen bewilligt.

Photographien, Preislisten seo. gratis.

Ed. Seiler, Liegnitz

Pianosorte-Fabrik mit Dampftrieb.

Ein Mann, welcher sich als

Scheuerwächter

eignet und gute Zeugnisse besitzt findet Anstellung vom 1. Januar 1884 ab beim Dominium

Friedersdorf bei Ober-Slogau.

**Im Herrschaftl. Rudziniß'er
Forst** stehen noch ca. 800 Raummeter gesundes trockenes Stockholz pro Raumtr. 90 Pfg. sowie Schlagabraum pro Haufen 30 Pf. zum Verkauf. Käufer wollen sich bei dem Unterzeichneten melden.

Kurzina, im Dezember 1883.

Der Forstverwalter.

Hillger.

Zum Auspuß von Christbäumen empfehle als schönsten Schmuck derselben

Lametta, Diamantine

und die neuesten Verzierungen billigt.

Carl Ehrlich,

Gr.-Strehlig.

alter Ring.

Gold- u. Silberwaaren

in großer Auswahl, unter Garantie der Aechtheit, empfiehlt

Gr.-Strehlig.

J. Richter.